jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/6/25 2000/03/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2003

Index

24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §1 Abs1 idF 1993/128;
KflG 1952 §1 Abs2 Z1 idF 1993/128;
KflG 1952 §1 Abs3 idF 1993/128;
KflG 1952 §16 Abs1;
StGB §34;
VStG §19 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/03/0243

Rechtssatz

Es kann nicht als Milderungsgrund im Sinne des§ 34 StGB angesehen werden, wenn ein strafbares Verhalten (hier: Betreiben einer Kraftfahrlinie ohne die erforderliche Konzession nach dem KflG 1952, wodurch der Beschwerdeführer die Rechtsvorschriften des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 Z. 1 und 1 Abs. 3 KflG 1952 übertreten hat) einem - behaupteten - öffentlichen Interesse dient.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030183.X05

Im RIS seit

22.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at